

Kinderschutzbericht

08. September 2014

Der Ausschuss möge beschließen:

Jährlich legt die Verwaltung einen städtischen Kinderschutzbericht vor, um das Thema Kinderschutz in der Öffentlichkeit und der Politik transparent zu machen.

Der Kinderschutzbericht sollte an bereits vorhandenen Statistiken anknüpfen und wenig zusätzlichen Arbeitsaufwand erzeugen.

Begründung:

Das neue Bundeskinderschutzgesetz, das zum Jahresbeginn 2012 in Kraft trat, schreibt eine Erhebung über die Gefährdungseinschätzungen von Jugendämtern vor. Ende Juli 2013 wurden die ersten Resultate dieser statistischen Erhebung für das Jahr 2012 vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat nach eigenen Bekundungen erstmalig fundierte statistische Daten zu diesem wichtigen Aufgabenbereich der Jugendämter, die für einen aktiven und wirksamen Kinderschutz in Deutschland von zentraler Bedeutung sind.

Es sind aber nicht nur statistische Daten, die die Qualität des Schutzes von Mädchen und Jungen verdeutlichen. Benötigt werden fachlich qualifiziertes Engagement und auch politische Rahmenbedingungen, die eine gute Kinderschutzarbeit erst möglich machen. Ein städtischer Kinderschutzbericht würde die Wichtigkeit des Themas unterstreichen und auch den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses wichtige Informationen für politische Entscheidungen liefern.

Online-Anmeldesystem für Betreuungsplätze in Kindertagesstätten

19. März 2014

Die Verwaltung wird gebeten, ein zentrales online-gestütztes Anmelde- und Vergabesystem für Betreuungsplätze in Kindertagesstätten einzurichten. Dabei soll möglichst das gesamte Angebot der Duisburger Kindertagesstätten in städtischer und freier Trägerschaft Berücksichtigung finden. Durch das zentrale Anmeldesystem wird den Eltern ermöglicht, ihre Wunscheinrichtungen mit entsprechender Priorität anzugeben.

Für Eltern, die keinen Internetzugang haben, sollen Alternativmöglichkeiten geschaffen werden.

Begründung:

Durch ein zentrales Onlinesystem wird das Anmeldeverfahren erleichtert und entbürokratisiert. Eltern können sich dadurch besser und gezielter zu jeder Zeit informieren, sparen sich Wege zu verschiedenen Einrichtungen und erhalten eine transparente Übersicht über die Platzkapazitäten und Wartelisten. Darüber hinaus können Mehrfachanmeldungen durch das koordinierte Anmelde- und Vergabesystem vermieden werden.

Bundesmittel zur Sicherung der Schulsozialarbeit einsetzen

17. März 2015

Der Ausschuss/der Rat möge beschließen:

- Die Schulsozialarbeit hat bisher einen anerkanntermaßen wichtigen Beitrag im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket geleistet;
- die zu erwartende Erstattung aus rechtswidrig einbehaltenen Bundesmitteln für Bildung und Teilhabe an die Stadt werden für den Einsatz von SchulsozialarbeiterInnen eingesetzt;
- die Verwaltung legt ein entsprechendes Konzept vor, das insbesondere einen Einsatz der Schulsozialarbeit in den Sekundarschulen vorsieht.

Begründung:

Das Bundessozialgericht hat die Einbehaltung von Geldern aus dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket zu Lasten der Kommunen durch die damalige schwarz-gelbe Bundesregierung für rechtswidrig erklärt. Die Stadt Duisburg müsste dadurch eine größere Erstattung in nächster Zeit bekommen, die im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets eingesetzt werden sollte.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

**Kinder- und Jugendförderplan 2014-2019 -
Ergänzungen****16. Mai 2015**

Wir bitten darum, folgende Ergänzungen im vorgelegten Entwurf für den Kinder- und Jugendförderplan 2014-2019 aufzunehmen:

1. Vorwort

Textergänzung: Die aufgeführten Daten zur Verdichtung der sozialen Problemlagen (Anlage 2) zeigen die Richtigkeit der Handlungsempfehlungen der Sozialwissenschaftler im Sozialbericht 2012. Die Bekämpfung von Kinderarmut durch Überwindung sozialer Notlagen und der Chance zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist in den einzelnen Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendförderplan besonders zu berücksichtigen.

2.. Partizipation (Seite 56 – Pkt. 2.3.3)

Die Realisierung von Projekten der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den Bezirken wird angestrebt. Konkrete Maßnahmen vor Ort werden benannt und unter Begleitung der BV-Kümmerer realisiert.

Das positive Projekt des Jugendparlamentes wird unter Begleitung der Jugendverbände und des Stadtjugendrings wieder ins Leben gerufen.

3. Interkulturelle und internationale Jugendarbeit (Seite 67 – Pkt. 2.4.8)

Für die zu erwartende steigende Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) werden Projekte, die der besonderen Situation dieser Jugendlichen entsprechen, eingerichtet.

Zur Realisierung findet ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Landesjugendamt und den NRW-Kommunen, die bereits Projekte zur Betreuung von UMF durchführen statt.

Begründung: erfolgt mündlich

Aktualisierung der Elternbeiträge in Kinderbetreuungseinrichtungen

20. Mai 2015

Wir bitten die Verwaltung, die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in städtischen Betreuungseinrichtungen mit folgenden Änderungen zu aktualisieren:

1. Eine Anhebung der Beträge in den einzelnen Stufen der Elternbeiträge entsprechend den Preissteigerungsraten aus den Jahren 2008-2015
2. Eine Befreiung von Beitragszahlungen für Eltern, die im Bezug von Transferleistungen nach SGBII sind und deren Familieneinkommen die beitragsfreie Stufe überschreitet

Begründung:

zu 1: Die derzeitige Tabelle für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kinderbetreuungseinrichtungen stammt aus dem Jahr 2008. Die einzelnen Stufen der Beitragshöhe berücksichtigen das Einkommen der elterlichen Haushalte. Seit dem Jahr 2008 hat es folgende jährliche Preissteigerungsraten gegeben, die eine Aktualisierung der Elterneinkommen notwendig machen:

2008 – 2,6 %
2009 - 0,3 %
2010 - 1,1 %
2011 - 2,1 %
2012 - 2,0 %
2013 - 1,5 %
2014 - 0,9 %
2015 - 0,3 %

zu 2: Im Regelsatz für die BezieherInnen von SGB II (sog. Hartz-4) ist kein Betrag für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen vorgesehen. Gleichzeitig überschreitet das Einkommen von Familien in denen beide Eltern im Bezug von Transferleistungen sind die beitragsfreie erste Stufe in der Beitragstabelle – insbesondere wenn mehrere Kinder in einer Betreuungseinrichtung sind. Die Möglichkeit nach § 90 Abs. SGB VIII Einspruch gegen eine Beitragserhebung einzulegen wird nur von wenigen betroffenen Eltern genutzt.

Gez. Martina Ammann-Hilberath